



12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag – Download-Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Erklärung deutscher Buch- und Hörbuchverlage

Am 22. Oktober dieses Jahres werden die Ministerpräsidenten der Länder voraussichtlich den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnen. Im Vertragswerk sollen die künftigen Online-Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender definiert und verankert werden.

Die deutschen Hörbuch- und Buchverlage nehmen den Entwurf des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags zum Anlass für folgende Erklärung:

Buch- und Hörbuchverlage leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Vielfalt und Qualität des kulturellen Lebens dieses Landes. Sie schaffen und bewahren Kultur, entdecken und fördern Kreative und ausübende Künstler (Autoren, Übersetzer, Regisseure, Bearbeiter, Schauspieler/Sprecher u.v.a.), bieten ihnen Entfaltungsräume und tragen zu ihrer Existenzsicherung bei. Sie heben unter großem Aufwand auch akustische Schätze aus den Archiven und machen diese einem großen Publikum zugänglich. Sie investieren in vielfacher Hinsicht in die Entstehung von Werken und deren Vermittlung – aus Überzeugung und meist trotz massiver wirtschaftlicher Risiken.

Seit vielen Jahren arbeiten die Verlage in fairer Partnerschaft mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zusammen. Akustische Inhalte wie Lesungen, Hörspiele, Features, Hörkunst entstehen in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, teils in Koproduktion mit Hörbuchverlagen, oder als Eigenproduktionen der Verlage selbst. Dem inhaltlichen, kreativen und wirtschaftlichen Engagement der Verlage ist die wachsende Präsenz von akustischen Inhalten im öffentlichen Bewusstsein, in den Medien und letztendlich der Aufbau eines relevanten Hörbuchmarkts zu verdanken. Die Verlage haben innerhalb des letzten Jahrzehnts das Publikum für Lesungen, Hörspiele etc. und damit auch die Hörschicht der Sender wesentlich erweitert und zusätzliche Beachtung für deren Leistungen generiert.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten senden sowohl ihre eigenen Produktionen als auch die der Verlage. Eigenproduktionen der Sender werden in vielen Fällen zur weiteren Tonträgerauswertung an Hörbuchverlage lizenziert, Buchverlage stellen Texte für Original-Lesungen im Hörfunk sowie als Basis von Hörspielfassungen zur Verfügung. Autoren, Sprecher und Regisseure sind an den jeweiligen Verwertungen beteiligt.

Die Rundfunksender bzw. ihre Medientöchter beabsichtigen nun, künftig einerseits weiterhin geeignete Eigenproduktionen an Hörbuchverlage zu lizenzieren, diese Produktionen jedoch gleichzeitig zum kostenlosen Download im Internet anzubieten. Diese Bestrebungen sind für die Hörbuch- und Buchverlage inakzeptabel.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten treten damit in direkte Konkurrenz zu einem vielfältigen und mit hohen Investitionen verbundenen privatwirtschaftlichen Angebot. Gegen die Gratis-Offerten können die parallelen Verlags-Produkte im Markt nicht bestehen. Für Hörbuchverlage ist der Erwerb einer Tonträgerlizenz von Rundfunkproduktionen unter diesen Voraussetzungen wirtschaftlich nicht mehr zu verantworten. Damit verschwindet für die Autoren und ausübenden Künstler eine komplette Verwertungsstufe samt dazugehöriger Vergütung.

Die Hörbuchverlage fordern daher die öffentlich-rechtlichen Rundfunksender auf, das Internet-Angebot von Hörbuchproduktionen, die an Verlage lizenziert sind oder werden, auf ein Streaming, die Möglichkeit des Abhörens im Internet, von maximal sieben Tagen zu begrenzen.

Senden die Rundfunkanstalten andererseits Eigenproduktionen der Verlage, müssen sie bei diesen die Urheber-, Leistungsschutz- und Produktionsrechte für Internetangebote ausdrücklich einholen und diese in angemessener Weise honorieren. Dies bleibt eine Frage der individuellen, titelbezogenen Vereinbarung.



Die Statuierung eines umfassenden Auftrags der Rundfunkanstalten zum Internetangebot „von Sendungen ihrer Programme“ (§ 11d Abs. 2 12. RÄStV) lässt allerdings befürchten, dass die Sender auch einen Anspruch auf die Bereitstellung von Fremdproduktionen im Internet erheben werden. Eigenproduktionen der Hörbuchverlage werden durch privatwirtschaftliche Investitionen finanziert. Ein Anspruch der Öffentlichkeit auf ein kostenloses Streaming- oder Downloadangebot der Sender kann also auch nicht aus der Zahlung von Rundfunkgebühren abgeleitet werden.

Der Umgang mit Verlagsproduktionen bzw. Verlagsinhalten muss daher im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag bzw. in der so genannten Negativliste explizit geregelt werden. Der bisherige Entwurf verbietet lediglich die Bereitstellung angekaufter Filme und Fernsehserien zum Abruf.

Die Buch- und Hörbuchverlage fordern daher, im Rundfunkänderungsstaatsvertrag ausdrücklich klarzustellen, dass ein Streaming-Angebot nur mit Zustimmung der Rechteinhaber zulässig ist. Zudem ist die Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien in Nr. 13 wie folgt zu ergänzen: „kein Hörbuch-Download von kommerziellen Fremdproduktionen.“

Dabei ist sicherzustellen, dass Softwareangebote des Rundfunks nicht dazu genutzt werden können, das Download-Verbot zu umgehen.

Die deutschen Buch- und Hörbuchverlage weisen darauf hin, dass die Rundfunkanstalten für Streaming- und Downloadangebote sowohl von Eigen- als auch von Fremdproduktionen keine oder keine relevanten zusätzlichen Vergütungen an die Autoren und ausübenden Künstler vorsehen. Urheber- und Leistungsschutzrechte haben jedoch einen Wert. Die kreativen Leistungen sind die Grundlage unserer Kultur, auch der Programme der Sender. Wenn eine Institution wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk – vom Auftrag her Kulturförderer und in seiner Historie Entwickler wichtiger Autoren, Werke und Formate – diese nun verschenkt, entzieht er den Kulturschaffenden Umsätze und Einkommen, schließlich ihre Existenzgrundlagen.

Durch umfangreiche, kostenlose Downloadangebote und die zusätzliche Bereitstellung von Aufnahmesoftware wie dem RadioRecorder des WDR, tragen die Sender zum Verfall des Bewusstseins für die Wertigkeit und den Wert kreativer Leistungen bei. Ein in unserer Gesellschaft nicht hoch genug einzuschätzendes Kultur- und Wirtschaftsgut wird kostenlos, weltweit und damit auch unabhängig von einer Gebührenzahlung jedermann zur Verfügung gestellt. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk konterkariert damit auch die aufwändigen und zahlreichen Initiativen der Rechteinhaber im Kampf gegen illegale Downloads aus sog. Tauschbörsen und anderen illegalen Plattformen.

Die deutschen Hörbuchverlage wie auch die Buchverlage tragen den technischen und gesellschaftlichen Veränderungen sowie den Bedürfnissen der Hörer Rechnung und haben daher bereits vor Jahren eigene Downloadportale gegründet oder sind Kooperationen mit neuen Hörbuchportalen eingegangen.

Diese Portale bieten ein umfangreiches und komfortables legales Downloadprogramm. Die geplanten Online-Angebote der Rundfunkanstalten hingegen verstärken die allgemeine Tendenz, kulturellen Werken sei es in physischer oder in digitaler Form ihren Wert abzusprechen. Nutzer und Hörer werden mittelfristig nicht mehr bereit sein, Hörspiele und Hörbücher über den Buch- und Tonträgerhandel bzw. über legale (kostenpflichtige) Hörbuchportale zu beziehen – angesichts der Gratis-Konkurrenz von Öffentlich-Rechtlichen und illegalen Plattformen.

Damit steht die privatwirtschaftliche Finanzierung von Hörbuchproduktionen insgesamt auf dem Spiel. Gemeinsames Interesse von öffentlich-rechtlichem Rundfunk und Verlagen sollte es jedoch sein, dass es sich auch künftig lohnt, in die Schaffung kreativer Werke zu investieren.

Die Hörbuch- und Buchverlage appellieren an die Bundesländer, diesen massiven Vorbehalten bei der weiteren Beratung des Entwurfs zum 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag Rechnung zu tragen.



Aktive Musik Verlagsgesellschaft, Dortmund
Argon Verlag, Berlin
ARPS Verlag, München
Audiolino Verlag, Hamburg
Audiopool, Berlin
Brandecker Media Verlag, Düsseldorf
Brunnen Verlag, Giessen
Campus Verlag, Frankfurt
Carl Hanser Verlag, München
Der Audio Verlag, Berlin
Der Hörverlag, München
Eichborn AG, Frankfurt
Gabal Verlag, Offenbach
headroom Verlag, Köln
Hörbuch Hamburg, Hamburg
HÖRCOMPANY, Hamburg
Jumbo Neue Medien und Verlag, Hamburg
KARL-MAY-VERLAG, Bamberg
LAUSCH - Phantastische Hörspiele, Hamburg
lauscherlounge records, Berlin
Oetinger Media, Hamburg
Paul Zsolnay Verlag, Wien
Patmos Verlag, Düsseldorf
RadioRopa Hörbuch, c/o TechniSat Digital, Daun
Rowohlt Verlag, Hamburg
S. Fischer Verlage, Frankfurt
Silberfuchs-Verlag, Hamburg
steinbach sprechende bücher, Schwäbisch Hall
Verlagsgruppe Lübbe, Bergisch Gladbach
WortArt, Köln